

Satzung des Vereins „Schulverein der Staatlichen Realschule Wassertrüdingen e. V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Staatlichen Realschule Wassertrüdingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Wassertrüdingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein will als Zweck die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben unterstützen, die Schüler betreuen und zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen.

Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere:

Jahrgangstreffen ehemaliger Mittel- und Realschüler veranstalten, Anschaffungen solcher Gegenstände und Durchführung von Veranstaltungen schulischer Art fördern, für die der Schule keine eigenen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Herausgabe von Veröffentlichungen über die Schule unterstützen, kulturelle Veranstaltungen durchführen und Zuwendungen an Schüler gewähren.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Beitritt jede natürliche und juristische Person werden. Die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung gilt als Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Verlust der Rechtsfähigkeit.
Die Mitgliedschaft endet ohne Kündigung mit Ende des Jahres, in dem das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
6. Das ausgetretene, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen werden nicht zurückerstattet.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt.
8. Die Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Sie sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern. Vereinsintern gilt: Der 2. Vorsitzende darf den Verein nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist. Bis zu zwei Vorstandsämter dürfen in einer Person vereinigt werden.

Weiter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme ein vom Schulleiter entsandter Vertreter an.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahlen der einzelnen Mitglieder erfolgen in offener Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Ein aktives Mitglied des Lehrerkollegiums kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson dazuwählen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Schulvereins.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Außerdem muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der „Fränkischen Landeszeitung“, dem „Altmühl-Boten“ und den „Rieser Nachrichten“ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimme erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer/Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer, die der regulären Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgte Kassenprüfung zu erstatten haben. Im Rahmen der Kassenprüfung sind die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Realschule Wassertrüdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8 Bevollmächtigung

Der Vorstand ist bevollmächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, wenn dies anlässlich der Errichtung durch das Finanzamt gefordert wird und der Zweck dadurch nicht grundsätzlich geändert wird.

Wassertrüdingen, den 2014